

## Beiträge des TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V.

	EURO
Einmalige Aufnahmegebühr	
- Erwachsene	19,00
- Erwachsene ermäßigt	8,00
- Kind*	8,00
Monatliche Beiträge	
- Erwachsene	20,00
- Erwachsene ermäßigt (Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Arbeitssuchende, GdB mind. 50 %)	14,00
- Erwachsene (ausschließliche Teilnahme am Lauftreff)	12,00
- Erwachsene (passive Mitgliedschaft)	11,00
- Kind*	14,00
- Geschwisterkind/Begleitperson für Eltern-Kind-Gruppen	9,00
- Ab dem dritten Kind*	Frei
- Ehe/Lebenspartnerschaft	34,00
- Erwachsener und ein Kind*	28,00
- Erwachsener und mindestens zwei Kinder*	35,00
- Familie/Lebenspartnerschaft mit einem Kind*	41,00
- Familie/Lebenspartnerschaft mit mindestens zwei Kindern*	48,00
Zusatzbeiträge (monatlich)	
- Fußball (Erwachsene und Jugend)	2,00
- Handball (Leistung)	2,00
- Turnen (Leistung)	2,00
- Tennis (Erwachsene)	8,00
- Rückenschule und Wirbelsäulengymnastik	4,00
- Herzsport**	18,00
- Tanzen	2,00
- American Football (Erwachsene ab 1.09.2023)	10,00
Zusatzbeiträge (jährlich)	
- Fußball (Anlagenerhaltungspauschale)***	21,00

Beiträge (und die einmalige Aufnahmegebühr) werden im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils in den ersten 14 Tagen des neuen Quartals eingezogen. Für Mitglieder, die dem SEPA-Lastschriftverfahren nicht zustimmen, wird monatlich eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € erhoben. Auf Antrag können ermäßigte Beiträge gewährt werden; Nachweise für eine ermäßigte Mitgliedschaft sind eigenständig und regelmäßig zu erbringen (Siehe §6 Abs. 5 der Satzung). Die hier aufgeführten Beiträge und Regelungen basieren auf der Beitragsordnung vom 01.07.2020 und der Satzung des TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V. Die Gültigkeit vorheriger Beitragsordnungen erlischt. Beides kann auf Verlangen in der Geschäftsstelle und auf der Website des Vereins eingesehen werden.

\*Kind/Kinder = Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

\*\* Bei gemeinsamer Teilnahme als Ehepaar/Lebenspartnerschaft wird der zweifache Grundbetrag für Erwachsene erhoben.

\*\*\* Wird eingezogen im Oktober mittels selber Zahlungsart wie auch der Mitgliedsbeitrag. Gilt nur für aktive Mitglieder.

### Auszug der Vereinssatzung

#### §5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung ist nach Änderungen im Vereinsorgan (Vereinszeitung oder offizielle Internetseite des Vereins) zu veröffentlichen und ist über die Geschäftsstelle beziehbar.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung abgegeben wurde und bleibt vom Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft an mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum Quartalsende bestehen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden über das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen.
- (4) Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung durch Beschluss des Vorstandes von einem Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Sie dürfen erst wieder Mitglied werden, wenn die Beitragsrückstände ausgeglichen sind und die Mitgliedsbeiträge wieder regelmäßig entrichtet werden. Die Kosten der Betreuung rückständiger Geldleistungen (u. a. Beiträge) gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (5) Auf Antrag kann Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes die Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.